

paschalibus satiasti, tua facias pietate concordes. Per Christum Dominum nostrum. Amen.“

Es ist somit in der österlichen Zeit (vom Charsamstag bis Samstag nach Pfingsten) jene Oration bei der Communion-Spendung extra Missam zu wählen, welche sonst die Post-Communion der hl. Messe am Charsamstag, Ostersonntag und Montag ist, jedoch natürlich mit kurzer Conclusion (Rit. Rom. und S. R. C. 7. Sept. 1850). Da bekanntlich außerhalb der hl. Messe und dem Officium (d. h. dem Brevier) die Orationen stets die kurze Schlußformel haben, wenn nicht etwa die lange speciell vorgeschrieben ist, so ist diese Regel auch für die Communion-Spendung zu beobachten. Ebenso hat man in der österlichen Zeit nach der Antiphon: O sacrum convivium dem „Panem de coelo“ und „Omne delectamentum“ jeweils ein „Alleluja“ beizufügen. Auch bei Spendung der heiligen Eucharistie in der Frohleichen am s-Octave hat der Priester das Alleluja dem „Panem de coelo“ beizufügen. Dieses wird zwar von dem Rituale Romanum nicht vorgeschrieben, wohl aber „communi Ecclesiarum praxi“, wie Gardellini S. 103 im Commentar zur Instr. Clem. (ad § 31) sagt. Endlich ist noch hervorzuheben, daß überhaupt bei jeder Communion-Spendung extra Missam vor dem Schlüßsegen mit der Hand der Altarkuß unterlassen werden muß. Der Ritus-Congregation war nämlich nachstehendes Dubium vorgelegt worden: Utrum in Communione Fidelium extra Missam Sacerdos antequam Populo benedicat, osculari debeat Altare, ut praecipit Pontificale Romanum de Visitatione vel non, ut Rituale Romanum innuere videtur? darauf antwortete S. R. C. 16. März 1833 Resp. ad 6: Servetur Dispositio Ritualis Romani nihil praescribentis. (Gardellini 4707, ad 6 nach Verona.)

Herrenwies (Großh. Baden). Pfarrer Heinrich Reiß.

#### XVI. (Annulierung einer ungültigen Legitimierung.)

Eines Tages kommt das Ehepaar Claudia des Taglöhners Titus Laborarius zum Pfarrer mit der Frage und Bitte, an welchem Tage sie und ihr Mann kommen dürften, „um ihre 20 Jahre alte Tochter Livia „umschreiben“ (legitimieren) zu lassen.“ Der Pfarrer bestellt die Eheleute für nächsten Sonntag mit dem Bemerkten, daß sie zwei verläßliche, ihnen (den Eheleuten) und dem Pfarrer bekannte Zeugen mitzubringen hätten. Zur bestimmten Stunde erscheint nun Laborarius mit seiner Ehehälft und zwei verläßlichen Zeugen in der Pfarrkanzlei. Es werden sodann von Seite des Pfarrers die sonst bei Kindeslegitimationen üblichen, vorgeschriebenen Fragen bezüglich Leiblicher Vater- und Mutterschaft gestellt, das Protokoll aufgenommen, der Partei vorgelesen, richtig befunden und anstandlos von den Eheleuten und Zeugen gefertigt. Die 20jährige Livia ist

also ordnungsmäig legitimirt. Die Legitimation wird auch sofort dem bischöflichen Consistorium zur Vormerkung in die Matrikeln mitgetheilt. — Durch die geschehene Legitimation wird nun aber auch die Livia, welche bisher nach ihrer Mutter zur Gemeinde Fernhub zuständig war, nach dem Heimatsgesetze zur Gemeinde ihres Vaters, nach Hochhausen, zuständig. Zufällig benöthigt Livia einen Heimatsschein und will sich nun denselben bei der Gemeinde Hochhausen lösen. Der dortige Bürgermeister fragt sie verwundert, wie sie auf einmal zu seiner Gemeinde zuständig sei? Livia erklärt ihm einfach: „durch „U m s c h r e i b u n g“ auf den Namen meines hieher zuständigen Vaters Titus Laborarius.“ — Da jedoch der Bürgermeister zufällig wußte, daß nicht Titus, sondern ein gewisser Arbeiter Caius der leibliche Vater der Livia sei, verweigerte er ihr die Ausstellung des Heimatsscheines, indem er durch die Aussage derselben erkannte, daß ihre vorgenommene Legitimation auf einem absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführten Irrthum beruhe. — Ganz desperat kommt nun die Mutter der Livia 8 Tage nach geschehener Legitimation zum Pfarrer und erzählt ihm zu seinem größten Erstaunen, daß in der That nicht Titus, ihr jetziger Ehemann, sondern Caius der leibliche Vater der Livia sei. Auf die erste Frage des Pfarrers, wie sie und ihr Ehemann so dreist die Legitimation der Livia fordern könnten, antwortete sie unter Thränen: Wir wollten eben die Livia als unser Kind annehmen (sc. adoptiren), das andere haben wir nicht verstanden. Ein kritischer Fall, dachte der Pfarrer. „Was ist nun zu thun?“ — Er bestellt nun für nächsten Sonntag abermals den Titus Laborarius und seine Eheälteste nebst obigen zwei Zeugen zum Verhöre. Mit ernsten Worten stellt er den Eheleuten die weittragenden Folgen ihres unüberlegten Handelns vor, indem sie, trotzdem sie befragt, ob Livia ihre leibliche Tochter sei, und ihnen auch noch das Protokoll klar und deutlich vorgelesen wurde, dennoch nicht die Wahrheit gesagt hätten. Die Zeugen, befragt, warum sie die Vaterschaft des Titus nicht in Abrede stellten, erklärten, sie hätten wirklich bona fide den Titus für den leiblichen Vater der Livia gehalten, da derselbe sie von ihren kindlichen Tagen an mit so großer väterlicher Liebe behandelte. — Unter Thränen erklären nun die Laborarischen Eheleute, daß, (kurz gesagt), ihre Du m m he i t an der vorgenommenen Legitimation Schuld sei. Infolge dessen nahm nun der Pfarrer mit den Eheleuten in Gegenwart der nämlichen Zeugen abermals ein Protokoll auf, in welchem sie (die Eheleute) erklären, daß die von ihnen nachgesuchte und wirklich vorgenommene Legitimation ihrer Tochter unrichtig sei, indem Titus Laborarius nicht der leibliche Vater, sondern blos der Ziehvater der Livia sei und sich nur irrtümlich, weil er die Sache nicht verstanden habe, als leiblicher

Vater der Livia erklärt habe. Deshalb ersuchen sie, das Pfarramt wolle die Annulirung der bereits dem bischöflichen Consistorium angezeigten Legitimation der Livia veranlassen. Der Pfarrer sandte nun dieses zweite Protokoll nebst dem ersten mit einem Einbegleitungsschreiben an das bischöfliche Consistorium mit dem Ersuchen um Genehmigung einer Taufbuchberichtigung. Da nun aber eine Bewilligung zu einer Taufbuchberichtigung nur durch die k. k. Statthalterei gegeben werden kann, so wurde derselben der ganze Akt zur Amtshandlung abgetreten. Die k. k. Statthalterei gab nun folgende Erklärung: „Nachdem Löschungen von Legitimations-Vorschreibungen per matrimonium subsequens auf Grundlage lediglicher Erhebungen der politischen Behörden ohne ein vorausgegangenes, diesfälliges Civilgerichts-Erkenntniß unzulässig sind, so könne die nachgesuchte Taufbuch-Berichtigung nicht bewilligt werden, und werden die genannten Eheleute, insoweit sie selbe nunmehr der Livia die Rechte eines ehelichen Kindes bestreiten, auf den Rechtsweg verwiesen.“ Die k. k. Staatsanwaltschaft aber erhob wider die Laborarischen Eheleute die Klage „wegen Irreführung einer öffentlichen Behörde“, begangen durch Übertretung der §§ 197, 461, resp. § 320<sup>o</sup> St.-G. — Zufolge dessen fand in diesem Sinne bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Gering die Gerichtsverhandlung statt, zu welcher nebst den geklagten Eheleuten auch der Pfarrer, der die Legitimation vornahm und die zwei Zeugen vorgeladen wurden. Es gab ein scharfes Verhör mit den Eheleuten, ein separates Verhör mit den Zeugen, ein separates Verhör des Pfarrers. Doch stellte sich im Verlaufe der Verhandlung alsbald herans, daß Titus und sein Ehereib nicht mala fide, sondern aus purer Dummheit so gehandelt, daß die Zeugen bona fide die Vaterschaft des Titus bezeugt, und daß der Pfarrer es bei dem Legitimationssakte nicht an der pflichtgemäßen Sorgfalt hatte fehlen lassen. Infolge dessen wurden die Eheleute zu ihrer größten Freude von der ihnen zur Last gelegten Übertretung des Strafgesetzes freigesprochen. Vom k. k. Bezirksgericht wurde hievon die Anzeige an die k. k. Statthalterei erstattet, welche infolge dessen im Laufe der Zeit durch das bischöfliche Consistorium dem Pfarramte, bei welchem die irrthümliche Legitimation vorgenommen worden war, die Bewilligung der Taufbuchberichtigung ertheilte.

Hieraus ergibt sich, daß bei Kindes-Legitimationen nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen werden könne.

Riedau.

Pfarrer Anton Reidinger.

---

XVII. (**Segenmessen nach Conducten zu halten, ist streng verboten.**) Man sollte nicht glauben, daß es Pfarrverweiser gibt, in denen noch eine josephinische Gleichgiltigkeit gegen